

M u s t e r - V e r t r a g

zwischen

dem Landschaftsverband Rheinland

- vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes -
50663 Köln

- im Folgenden Schulträger genannt –

und der Firma

- im Folgenden Unternehmen genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Der Schulträger überträgt dem Unternehmen die Beförderung der Schüler*innen mit Behinderung - nachstehend Kinder genannt - der

LVR-Förderschule

§ 2 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile gelten:

- das Leistungsverzeichnis (Beförderungsplan der Linie TL x -Anhang 1) gemäß der EU-Vergabe vom 29.04.2019

- die Leistungsbeschreibung gemäß der EU-Vergabe vom 29.04.2019
- der Preisvereinbarung einschließlich der Fahrzeugdaten: Angebot des Unternehmens vom (Anhang 2)
- die Bewerbungs- und Vergabebedingungen des Landschaftsverbandes Rheinland - mit den Ausschreibungsunterlagen versandt
- die Vertragsbedingungen des Landschaftsverbandes Rheinland (Kurzfassung) – mit den Ausschreibungsunterlagen versandt
- die Verdingungsordnung für Leistungen - Teil B
- die Erklärungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

§ 3 Leistungsumfang

1. Das Unternehmen verpflichtet sich, die aus diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen jederzeit fachgerecht und ordnungsgemäß durchzuführen.
2. Grundlage für die Beförderung ist das Leistungsverzeichnis der Linie TLx.
(Anhang 1). Das Unternehmen verpflichtet sich, die Fahrten zu den vom Schulträger festgesetzten Zeiten durchzuführen.
Fahrplanänderungen sind dem Unternehmen rechtzeitig mitzuteilen. Das Unternehmen verpflichtet sich, stets die für die Kinder günstigste Fahrstrecke zu benutzen.

§ 4 Leistungsdurchführung

1. Das zur Durchführung der Beförderung benötigte Fahrzeug wird durch das Unternehmen zur Verfügung gestellt. Es muss den jeweils gültigen Bestimmungen der StVZO und der BOKraft entsprechen.
 - 1.1 Das eingesetzte Fahrzeug muss den in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen hinsichtlich der Fahrzeuggröße entsprechen.
 - 1.2 Das Unternehmen hat dem Schulträger den Fahrzeugtyp und das amtliche Kennzeichen des eingesetzten Fahrzeugs mitzuteilen. Die vom Unternehmen gemachten Angaben gelten als Bestandteil des Vertrages.
Wird das Fahrzeug durch ein anderes ersetzt, so ist das Unternehmen verpflichtet, dem Schulträger die entsprechenden Daten unverzüglich mitzuteilen.
 - 1.3 Das Fahrzeug ist mit der Linien-Nr. (siehe § 3 Nr.2) in geeigneter Weise kenntlich zu machen (Linienschild).
2. Das Unternehmen verpflichtet sich:
 - 2.1 Den Einsatz eines Personenkraftwagens bis zu acht Fahrgastplätzen zur Beförderung von Kindern unverzüglich vor Beginn und nach Beendigung der zuständigen Zulassungsstelle schriftlich anzuzeigen. Die Zulassungsstelle vermerkt die Verwendung und deren Beendigung im Fahrzeugschein. Diese Eintragung bewirkt, dass das Fahrzeug jährlich zur Hauptuntersuchung vorgeführt werden muss.
 - 2.2 Das eingesetzte Fahrzeug innerhalb der jeweiligen gesetzlich vorgeschriebenen Fristen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation oder dem Technischen Überwachungsverein zur Hauptuntersuchung bzw. Sicherheitsprüfung vorzuführen, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und dies dem Schulträger auf Anforderung nachzuweisen.

- 2.3 Das eingesetzte Fahrzeug durch Anbringen von Schildern entsprechend § 33 Abs. 4 BOKraft als Schulbus zu kennzeichnen (gilt für Kleinbus und Kraftomnibus).
- 2.4 Bei Vertragsbeginn keine Fahrzeuge einzusetzen, die älter als 9 Jahre sind. Während der gesamten Vertragslaufzeit dürfen die eingesetzten Fahrzeuge nicht älter als 10 Jahre sein.
- 2.5 Die Türen des eingesetzten Fahrzeugs so zu sichern, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist (Türverschlusssicherung).
- 2.6 Beim Einsatz von Kleinbus und Kraftomnibus die Ein- und Ausstiege beidseitig mit Haltegriffen zu versehen, soweit dies technisch möglich ist.
- 2.7 Den Fußboden des Fahrzeuges so auszustatten, dass er auch im feuchten Zustand ausreichend rutschhemmend ist.
- 2.8 Beim Einsatz von Kleinbus und Kraftomnibus sichere Trittstufen feste, elektrisch oder klappbar am Fahrzeug anzubringen.
- 2.9 Kleinbus und Kraftomnibus mindestens an der Rückseite mit zwei zusätzlichen Blinkleuchten auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen (§ 54 StVZO).
- 2.10 Für alle Kinder die entsprechenden Fahrgastplätze mit Dreipunktgurten auszurüsten. Damit soll eine sichere Beförderung der Kinder auf dem Autositz gewährleistet werden.
- 2.11 Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, entsprechend § 21 Abs. 1 a StVO in amtlich genehmigten und für das Kind geeigneten Kinderrückhaltesystemen zu sichern.
- 2.12 Bei der Beförderung von in ihren Rollstühlen sitzenden Kindern die DIN-Norm 75078 Teil 1 und Teil 2 für Behindertentransportwagen zu beachten. Insbesondere müssen Rollstühle gem. der Norm während der Fahrt an vier Punkten am Fahrzeugboden verankert werden. Eine im Rollstuhl sitzende Person ist mittels Beckengurt und Schulterschräggurt zu sichern. Sollte der Rollstuhl selbst nicht mit einem Beckengurt (Teil des sogenannten Kraftknotensystems) ausgestattet sein, ist ein Beckengurt durch den Unternehmer zu stellen.
- 2.13 Die Eignung der Personen- und Rollstuhlrückhaltesysteme in den Rollstuhlbussen (gem. DIN 75078-2) durch Eintrag in den Fahrzeugschein nachzuweisen.
- 2.14 Sobald der Rollstuhl auf der Hebeplattform steht, vor der Betätigung der Hubvorrichtung beide Sicherheitsbügel an der Hebeplattform hochzuklappen, um ein unbeabsichtigtes Fortbewegen des Rollstuhles zu verhindern.
- 2.15 Dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder während der Fahrt angegurtet sind. Kinder, die das Anlegen der Gurte ablehnen, sind der Schule schriftlich mitzuteilen.
- 2.16 Kinder während der Fahrt ohne ausdrückliche Zustimmung des Schulträgers nicht in andere Fahrzeuge umsteigen zu lassen.
- 2.17 Das als Anlage zum Vertrag beigefügte "Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern bei der Beförderung von Schulkindern" dem Fahrpersonal auszuhändigen. Das Fahrpersonal muss dieses Merkblatt bei sich führen.
- 2.18 Bei Fahrzeugen, die in Rollstühlen sitzende Kinder befördern, ist sowohl vom Fahrpersonal als auch von der Begleitperson eine schriftliche Erklärung über die Einweisung in die Sicherung der Kinder und Rollstühle sowie bezüglich der Bedienung von Liften und Rampen mitzuführen. Diese Erklärung ist auf Verlangen dem Schulträger vorzuzeigen. Die Einweisung muss spätestens alle 12 Monate erneuert werden.
- 2.19 Im Fahrzeug eine Liste mit den Namen, Anschriften und Telefonnummern der zu befördernden Kinder mitzuführen (sog. Beförderungsplan).

- 2.20 Das Fahrzeug mit den Witterungsverhältnissen angemessenen Reifen auszustatten (insbesondere in den Wintermonaten), s. auch § 18 BOKraft.
- 2.21 Fahrzeuge mit einer funktionsfähigen Klimaanlage einzusetzen.
- 3. Sofern vorübergehend ein Fahrzeug eines Dritten eingesetzt werden muss, ist der Schulträger vorab in Kenntnis zu setzen. Das Unternehmen verpflichtet sich, sich vor Fahrtantritt davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug und das Fahrpersonal die Anforderungen dieses Vertrages erfüllen.

§ 5 Personal und Verwaltungsvorschriften

- 1. Das Unternehmen stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Es verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen. Das Fahrpersonal ist in geeigneter Weise in seine Aufgaben einzuweisen (Siehe auch § 4 Nr. 2.17).

Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Schulträgers abzulösen. Der Schulträger ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen. Das Fahrpersonal hat den Anweisungen der Aufsichtspersonen der Schule Folge zu leisten.
- 2. Das Unternehmen verpflichtet sich:
 - 2.1 Nur Fahrpersonal einzusetzen, das eine gültige Fahrerlaubnis für das eingesetzte Fahrzeug und eine gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung entsprechend § 48 FeV besitzt. Es genügt die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Mietwagen, beschränkt auf die Beförderung im Schülerspezialverkehr oder zur Beförderung von Behinderten.
 - 2.2 Zum Schriftverkehr mit dem Schulträger in deutscher Sprache. Soweit es sich bei dem Fahrpersonal um Personen ausländischer Nationalität handelt, müssen die Kenntnisse der deutschen Sprache zur Aufgabenerfüllung ausreichen. Eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache mit allen Beteiligten muss gewährleistet sein.
 - 2.3 Keine Personen zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184 f., 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Deshalb lässt sich der Unternehmer von seinen Arbeitskräften vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig im Abstand von 5 Jahren ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gemäß §§ 30 a und 32 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Auf Verlangen ist dem Schulträger im Einzelfall das Vorliegen eines für den Einsatz im Fahrdienst bedenkenlosen erweiterten Führungszeugnisses zu bestätigen. Fahrpersonal, das diesen Anforderungen nicht entspricht, ist auf Verlangen des Schulträgers abzulösen.
 - 2.4 Nur Fahrpersonal einzusetzen, das vom Unternehmer in den Verhaltenskodex unterwiesen wurde und die Verpflichtungserklärung unterschrieben hat. Vom Fahrpersonal als auch von der Begleitperson ist eine als Anlage zum Vertrag beigefügte Ausfertigung des Verhaltenskodex sowie der unterschriebenen Verpflichtungserklärung mitzuführen und auf Verlangen dem Schulträger vorzuzeigen.
 - 2.5 Fahrer*innen ggf. Begleitpersonen zur Rücksichtnahme auf die Behinderung der Kinder anzuhalten.
 - 2.6 Nach Möglichkeit eine Kontinuität im Fahrpersonal einzuhalten. Dies ist gerade für die behinderten Kinder sehr wichtig. Ersatzpersonal ist vorher entsprechend einzuweisen.
 - 2.7 Dass das Fahrpersonal die Bestimmungen der StVO und StVZO einhält.
 - 2.8 Außer der vertraglich vereinbarten Begleitperson keine dritten Personen im Fahrzeug mitzunehmen.

- 2.9 Dafür Sorge zu tragen, dass in den eingesetzten Fahrzeugen generell (auch während Stand- und Wartezeiten) nicht geraucht wird. Auf die Bestimmungen des Bundesnichtraucherschutzgesetzes wird verwiesen.
- 2.10 Mit den Erziehungsberechtigten Haltestellen zu vereinbaren. Diese Haltestellen sind so einzurichten, dass dem Kind ein gefahrloser Schulweg zwischen Wohnung und Haltestelle möglich ist. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei einer Körperbehinderung eines Kindes oder Überquerung einer verkehrsreichen Straße ohne ausreichende Sicherung, kann das Kind in der Nähe der Haustür abgeholt werden.
- 3.0 Dem Schulträger besondere Vorkommnisse und Unfälle unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1 Das Unternehmen muss eine Konzession zur geschäftsmäßigen Personenbeförderung besitzen. Eine Kopie der Genehmigungsurkunde ist dem Schulträger zu übersenden. Alternativ hat das Unternehmen –durch aussagekräftige Unterlagen- seine fachliche Eignung als Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachzuweisen.
Das Unternehmen verpflichtet sich, den Schulträger unverzüglich zu unterrichten, falls es **nicht** mehr ein Unternehmen im Sinne der § 46 ff. Personenbeförderungsgesetz ist.
- 3.2 Veränderungen in der Rechtsform des Unternehmens und / oder eine Veräußerung sind dem Schulträger rechtzeitig anzuzeigen. Dem Schulträger ist eine Ablichtung der Bescheinigung über die Gewerbeanmeldung und ggf. ein Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister nach dem neuesten Stand vorzulegen.
- 3.3 Sollte eine Betriebsübertragung an Dritte stattfinden, ist vor weiterer Erbringung der Beförderungsleistungen für den Schulträger die vorherige Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Andernfalls entfällt die Vergütungspflicht des Schulträgers.
4. Das Unternehmen hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften/Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle in Folge Krankheit/Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Begleitpersonal

1. Auf Verlangen des Schulträgers hat das Unternehmen bei der Beförderung eine Begleitperson einzusetzen.
- 2.1 Die Begleitperson hat die Aufgabe, den Kindern beim Ein- und Aussteigen sowie beim Anlegen und Abnehmen der Haltegurte behilflich zu sein. Sie hat im Übrigen für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Schulbus zu sorgen.
- 2.2 Die Begleitperson muss volljährig sein. Ob die Qualifikationen der eingesetzten Begleitpersonen ausreichen, entscheidet im Zweifelsfall der Schulträger.

§ 7 Datenschutz/Verschwiegenheit

Das Unternehmen sichert zu, die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-DSGVO sowie der entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen, zu beachten.

Das Unternehmen verpflichtet sich dabei auch, über alle bei der Gelegenheit der Ausführungen der Leistungen bekannt gewordenen personenbezogenen Daten Verschwiegenheit zu wahren. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist.

Das Unternehmen hat das eingesetzte Personal auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Wer gegen diese Pflichten verstößt, darf im Unternehmen nicht mehr zur Leistungsausführung für den Schulträger eingesetzt werden.

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften des Art. 83 EU-DSGVO sowie der §§ 41 ff. Bundesdatenschutzgesetz wird verwiesen.

§ 8 Subunternehmen

Die Übertragung der vertragsmäßigen Verpflichtung auf andere und die Übertragung von Leistungen und Teilleistungen auf Subunternehmen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 9 Abnahme und Rechnungsstellung

1. Die ordnungsgemäße Erbringung von Leistungen ist durch das Unternehmen in geeigneter und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und monatlich nachträglich nachzuweisen.
2. Das Unternehmen hat monatlich nachträglich eine Rechnung bis spätestens zum 3. Werktag des folgenden Monats unter der Rechnungsanschrift

LVR Zentrale Finanzbuchhaltung
DST
50663 Köln

einzureichen. Für jede Schule ist nach der vom LVR beispielhaft vorgegebenen Musterrechnung nur eine Rechnung zu erstellen. Bei nur einer Schulbuslinie an der jeweiligen Schule ist die Musterrechnung für nur eine Linie, bei mehreren Linien an einer Schule die Musterrechnung für mehrere Linien zu verwenden.

3. Mit der Bestätigung des Leistungsnachweises bzw. der Rechnung durch den Schulträger gilt die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen für den dokumentierten Zeitraum als abgenommen. Die Beweislast für die vertragsmäßige Leistungserfüllung bleibt bis zur Abnahme beim Unternehmen.

Unabhängig davon hat der Schulträger das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen sowie die Streckenführung und die Kilometer bzw. Zeitangaben jederzeit zu überprüfen.

4. Der Schulträger hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Unterzeichnung des Leistungsnachweises noch nicht bekannt waren, erst später festgestellt wurden.

Weitere Ansprüche des Schulträgers insbesondere auf Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des BGB sowie das Recht des Schulträgers zur außerordentlichen Kündigung nach § 13 bleiben unberührt.

5. Die Abtretung von Forderungen des Unternehmens gegen den Schulträger ist ausgeschlossen.

§ 10 Vergütung

1. Das vereinbarte Entgelt je Fahrtag (Anhang 2) versteht sich als Festpreis und umfasst die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der Leistung.

Ist der Einsatz einer Begleitperson erforderlich, ist der Festpreis für diese auch aus Anhang 2 ersichtlich.

- 1.1 Sollte das Unternehmen eine längere Strecke fahren und abrechnen, obwohl die Möglichkeit besteht, eine kürzere Strecke zu benutzen, behält sich der Schulträger das Recht auf Rückforderung für die zuviel gefahrenen Kilometer vor.
- 1.2 Der Rückforderungsvorbehalt gilt auch für den Fall, dass das Unternehmen mehr Kilometer angibt, als es tatsächlich fährt.

2. Abgerechnet werden die tatsächlich angefallenen Beförderungstage bzw. Fahrten.
 - 2.1 Das Entgelt wird ohne Rücksicht darauf gezahlt, wie viele Kinder im Rahmen der im Beförderungsplan genannten Höchstzahl zu fahren sind.
 - 2.2 Bei einer Verkürzung bzw. Verlängerung der täglichen Besetzt-Strecke bis zu 10% bleibt die vereinbarte Vergütung unverändert.
 - 2.3 Das Unternehmen verpflichtet sich, bei einer Verkürzung bzw. Verlängerung der Besetzt-Strecke um mehr als 10% den Schulträger unverzüglich zu informieren.
 - 2.4 Ist im Fall der Ziffer 2.3 die neue Streckenlänge vom Unternehmen ermittelt und vom Schulträger geprüft worden, wird ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung der Besetzt-Strecke ein neuer Tagespauschalpreis vereinbart. Verhandlungsbasis für die Berechnung ist der bisherige Pauschalpreis. Erhöht sich die Besetzt-Strecke, kann sich der Besetzt-km-Preis ermäßigen. Im umgekehrten Fall ist eine angemessene Erhöhung möglich.
 - 2.5 Vergütung bei Ausfall von Fahrtagen bzw. Fahrten

Grundsätzlich ist das Unternehmen rechtzeitig –spätestens 5 Werktage im Voraus- zu unterrichten. Die Benachrichtigung soll schriftlich per Telefax oder durch Aushändigung eines entsprechenden Schreibens an das Fahrpersonal erfolgen. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung entfällt jegliche Vergütung.

Erfolgt keine rechtzeitige Benachrichtigung, werden bei Ausfall von Fahrtagen bzw. Fahrten

 - aus schulorganisatorischen Gründen / Wegfall **aller** Kinder (z.B. aufgrund von Erkrankungen) der Linie 50 % je Fahrtag
(max. für die ersten 5 darauf folgende Schultage)
 - bei Einzelbeförderungen 70 % je Fahrtag
(max. für die ersten 5 darauf folgende Schultage)

vergütet.

Bei Ausfall von Zusatzlinien erfolgt keine Vergütung.
- 2.6 Fallen Fahrtage oder Fahrten wegen höherer Gewalt (Glatteis, Unwetter etc.) aus, werden 50 % des vereinbarten Entgelts gezahlt.
- 2.7 Bei den Schulen, für die vertraglich mehrere Rückfahrten vereinbart sind, aber wegen extremer Witterungsbedingungen nur eine Rückfahrt angeordnet wird, ist die vereinbarte Vergütung in voller Höhe zu zahlen.
3. Ändert sich der schultägliche Pauschalpreis, so ist bis zur Neufestsetzung der Vergütung der bisherige Betrag weiterhin in Rechnung zu stellen. Erst wenn der neue Pauschalpreis vereinbart wurde, hat das Unternehmen über eine Nachberechnung bzw. Gutschrift den Ausgleich vorzunehmen.
4. Preisanpassung
 - 4.1 Bei **wesentlichen**, im Einzelnen **nachzuweisenden** Änderungen des Preisgefüges, insbesondere Treibstoffpreise, können die Vertragspartner eine Anpassung der bisher vereinbarten Vergütung beantragen.
 - 4.2 Der neue Preis bedarf der Vereinbarung zwischen Unternehmen und Schulträger. Die Vereinbarung tritt mit Ablauf des auf den Zugang des Antragsschreibens folgenden Monats in Kraft.

Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, tritt die Kündigung mit Ablauf des auf den Zugang des Antragsschreibens folgenden Monats in Kraft. Wird die Preisverhandlung erst nach diesem Kündigungstermin geführt und kommt es zu keiner Einigung, verpflichten sich beide Vertragspartner, für den Zeitraum vom Kündigungstermin bis zum letzten Fahrtag einen marktgerechten Tagespauschalpreis zu vereinbaren.

4.3 Eine rückwirkende Preiserhöhung ist nicht möglich.

5. Fortschreibungen

5.1 Die Beförderungspläne weisen Kilometerangaben aus, die –sofern das Unternehmen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme widerspricht- Vertragsbestandteil werden. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich Streckenlänge und/oder Streckenverlauf kann der Schulträger vom Unternehmen eine entsprechende Aufstellung (Fortschreibung) anfordern. Dieser Vordruck wird nach Prüfung durch den Schulträger Bestandteil des Vertrages.

§ 11 Haftung

1. Die Verantwortung für Schäden, die sich unmittelbar aus der Beförderung der Kinder sowie aus der Beschaffenheit und dem Zustand des Fahrzeuges ergeben, tragen ausschließlich das Unternehmen und sein Fahrpersonal sowie die Begleitperson.
2. Sollten im Zusammenhang mit der Beförderung gleichwohl Ansprüche gegen den Schulträger, der nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, erhoben werden, so hat das Unternehmen diesen hiervon freizustellen.

§ 12 Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag gilt zunächst bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31.07). Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, falls er nicht von einer der Parteien zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten (31.05.) gekündigt wird (Ordentliche Kündigung).

§ 13 Kündigung

1. Der Vertrag kann vom Schulträger mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden, wenn aus schulorganisatorischen Gründen der Einsatz eines größeren bzw. kleineren Fahrzeuges notwendig wird. Der Schulträger verpflichtet sich, zuvor mit dem bisher beauftragten Unternehmen über den Einsatz eines größeren oder kleineren Fahrzeugs zu verhandeln. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, verpflichtet sich der Schulträger, das Unternehmen an der notwendigen Ausschreibung zu beteiligen.
2. Der Vertrag kann vom Schulträger mit einer Frist von 14 Kalendertagen gekündigt werden, wenn der Landschaftsverband Rheinland als Schulträger ausscheidet, die Förderschule ganz oder teilweise aufgelöst wird, die Kinder der Linie anderen bereits bestehenden Linien zugeordnet werden können oder aus anderen Gründen die Linie entfallen kann.
3. Der Vertrag kann vom Schulträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos gekündigt werden. Dabei liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn in Folge erheblicher Verstöße gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ein erheblicher ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist.

4. Wird über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet, so ist der Schulträger berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
5. Der Vertrag kann auf Antrag des Unternehmens bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Betriebsaufgabe) im gegenseitigen Einvernehmen mit Ablauf des auf den Zugang des Antrages folgenden Monats aufgelöst werden.
6. Die Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand ist Köln.

§ 15 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

§ 16 Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.

Köln, den

Die Direktorin

des Landschaftsverbandes Rheinland

im Auftrag

....., den.....

Das Unternehmen